

Zürich, 26. Mai 2023

Klimakompensation von Energieprodukten

Ausgangslage

Erneuerbare Energiesysteme sind oftmals besonders umweltverträglich und leisten im Idealfall einen grossen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen. Eine gewisse Treibhausgasrestbelastung ist auch bei erneuerbarer Energie unvermeidbar, primär aufgrund der Herstellung und Entsorgung der Erzeugungsanlagen. Für den VUE stellt sich die Frage, ob unvermeidbare klimawirksame Restbelastungen von naturemade-zertifizierter Energie kompensiert werden sollten, um Netto-Null Emissionen gemäss der Schweizer Klimaziele zu gewährleisten.

Entwicklung der Klimapolitik

Das Kyoto-Protokoll und der Übergang zum Paris-Regime

Im Jahr 1992 wurde die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) verabschiedet, um die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem tragbaren Niveau zu stabilisieren und den Klimawandel zu verlangsamen. Infolgedessen wurde 1997 das «Kyoto-Protokoll» als erstes Dokument mit verbindlichen Begrenzungs- und Reduktionspflichten für Industrieländer verabschiedet. Staaten ohne Emissionsziele konnten bis dato Emissionseinsparungen an Staaten mit Klimaschutzziele verkaufen.

Mit Auslaufen der zweiten Periode des Kyoto-Protokolls Ende 2020 hat im Jahr 2021 die erste Periode des «Übereinkommens von Paris» begonnen, unter welchem sich neu alle Vertragsstaaten zu verbindlichen Klimazielen verpflichten. Da neu alle Staaten Emissionseinsparungen erreichen müssen, braucht es ab 2021 auch neue Regeln, um im Ausland erbrachte Reduktionsleistungen an nationale Emissionsziele anrechnen zu dürfen. Zur Sicherstellung eines funktionierenden Emissionshandelssystems benötigt es strikte Regeln in puncto Umweltintegrität, Transparenz, nachhaltige Entwicklung und Vermeidung von Doppelzählungen. An der Klimakonferenz COP26 in Glasgow vom November 2021 wurden die wichtigsten Umsetzungsregeln verabschiedet.

Schweizer Klimapolitik und der verpflichtende Kohlenstoffmarkt

Auch die Schweiz hat sich dazu verpflichtet bis spätestens 2050 nicht mehr Treibhausgase auszustossen, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (= Netto-Null Emissionen). Unvermeidbare Treibhausgasemissionen müssen ab 2050 durch den Einsatz natürlicher und technischer Speicher (sog. Senken) ausgeglichen werden. Das Herzstück der Schweizer Klimapolitik auf dem Weg zu Netto-Null ist das CO₂-Gesetz. Dieses definiert im verpflichtenden Kohlenstoffmarkt verschiedene Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise den Emissionshandel mit dem Ausland. Eine Anrechnung von Emissionseinsparungen im Ausland ist ab 2021 unter folgenden Bedingungen möglich:

- es besteht eine völkerrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Land. Dieses rechnet sich die Reduktion nicht an sein Klimaziel (NDC) an und korrigiert entsprechend sein Treibhausgasinventar und stellt Internationally Transferred Mitigation Outcomes (ITMO) aus, oder
- das Projektland kann künftig sogenannte «authorized units» ausgeben für Klimaschutzprojekte, welche nicht dem eigenen NDC und Treibhausgasinventar angerechnet werden,
- die handelbaren Emissionsverminderungen kommen ohne Erlös aus dem Verkauf der internationalen Bescheinigungen nicht zustande,
- die Massnahmen tragen gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei.

Die Schweiz hat bisher bilaterale Vereinbarungen über Emissionsverminderungen mit Peru, Ghana, Senegal, Georgien, Vanuatu, Dominica, Thailand, Ukraine, Marokko und Chile abgeschlossen. Zudem wurden mit den Niederlanden und Island internationale Vereinbarungen zur Speicherung von CO₂ unterzeichnet. An der COP27 in Sharm-el-Sheikh wurde eine weitere Kategorie von Emissionsgutschriften definiert, die sogenannte "mitigation contribution". Ein solcher Beitrag zeigt, dass der Käufer dem Gastland, in dem das Klimaschutzprojekt angesiedelt ist, hilft, sein Klimaziel zu erreichen. Im Gegensatz zu einem ITMO wird die Emissionsreduktion der mitigation contribution allerdings nicht offiziell in das Land des Käufers übertragen.

Freiwilliger Kohlenstoffmarkt

Der freiwillige Kohlenstoffmarkt ermöglicht privaten Akteuren Emissionseinsparungen zu erwerben und so – unabhängig von nationalen Anstrengungen – einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Heute werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Emissionszertifikaten zu unterschiedlichen Standards gehandelt. Nicht alle verfügbaren Zertifikate sind konform mit dem Übereinkommen von Paris und dem Schweizer CO₂-Gesetz. Nur staatlich anerkannte Emissionseinsparungen schliessen Doppelzählungen von Emissionseinsparungen sicher aus. Rückblickend sind die Kohlenstoffmärkte der Kyoto-Perioden kritisch zu beurteilen, weil einige Projekte auch ohne Emissionszertifikate zustande gekommen wären oder nur temporäre Projekte, z.B. Waldsenken, zur Kompensation von permanenten Emissionen genutzt wurden.

Haltung des VUE zur Kompensation der Treibhausgasrestbelastung von Energieprodukten und -dienstleistungen

Aus Sicht des VUE gibt es mehrere Gründe, weshalb der rasche Zubau von erneuerbarer, emissionsarmer Energieproduktion und deren Ökologisierung gegenüber der Kompensation der Treibhausgasrestbelastung zu bevorzugen ist:

- Glaubwürdige Mechanismen für die Kompensation von Treibhausgasen sind aus Sicht des VUE nur Emissionszertifikate, welche mindestens im Einklang mit der Schweizer CO₂-Gesetzgebung stehen (also Bescheinigungen aus inländischen Projekten oder Zertifikate mit sogenannten «Corresponding Adjustments», die aktuell nur mit zuvor genannten Staaten möglich wären).
- Derzeit existiert ein breites Angebot an Kompensationszertifikaten auf dem freiwilligen Markt. Diese bereits erfolgten und zertifizierten Emissionsreduktionen aus dem Kyoto-Regime sollen nach 2020 nicht mehr verwendet werden, um die Parisziele ab 2021 nicht zu verwässern.
- Emissionsreduktionen müssen permanenten Charakter¹ haben, wenn damit CO₂-Emissionen aus fossilen Energien kompensiert werden sollen. Zertifikate mit temporärem Charakter (z.B. Waldprojekte) sind somit nicht verrechenbar.
- Es ist momentan schwierig einzuschätzen, ob ab 2023 genügend glaubwürdige Emissionszertifikate vorhanden sein werden und zu welchen Preisen diese angeboten werden.
- Eine pragmatische und glaubwürdige Lösung kann es sein, die Klimaverantwortung für die Restemissionen zu übernehmen und im Umfang derer Klimafolgekosten Klimaschutzprojekte zu finanzieren. In der Schweiz rechnet das Bundesamt für Raumentwicklung mit einer Zunahme der Klimafolgekosten von jährlich 3% und liegt im Jahr 2022 somit bei rund 150 CHF/t CO₂-eq.²

Der VUE fördert deshalb in erster Linie die Ökologisierung der zertifizierten Kraftwerke und den Zubau ökologischer Energieproduktion vor Ort und nicht die Kompensation der Restbelastung. So besteht weiterhin ein Anreiz zur Verbesserung vor Ort.

Kontakt

Geschäftsstelle VUE, Valentin Graf
valentin.graf@naturemade.ch, 044 213 10 21

¹ Zusätzlich in die Erdatmosphäre anthropogen emittiertes Kohlendioxid wird durch die natürlichen physikalischen und biogeochemischen Prozesse im Erdsystem nur sehr langsam abgebaut. Nach 1000 Jahren sind davon noch etwa 15 bis 40 Prozent in der Atmosphäre übrig. Der gesamte Abbau dauert jedoch mehrere hunderttausend Jahre. (Quelle: Umweltbundesamt (2022), Die Treibhausgase ([Download](#) am 26.05.2023))

² Bundesamt für Raumentwicklung (2022), Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz. Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr 2019 ([Download](#) am 14. Dezember 2022)